



STADT AHAUS

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Ahaus vom 21.12.2016

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
20. Dezember 2016	23. Dezember 2016	1. Januar 2017

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
14. November 2019	21. November 2019	1. Januar 2020	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 u. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 4 u. 5, § 6, § 7 Abs. 3 u. 4

**Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gem. § 64 LWG NRW
der Stadt Ahaus
vom 21.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.12.2016 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt Ahaus (Stadt) werden für die Unterhaltung der nach § 2 LWG NRW bezeichneten fließenden "sonstigen Gewässer" durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Ahaus:

- Untere Aa / Wittes Venn
- Mittleres Aagebiet
- Oberes Aagebiet

- Amtsvenn
- Unteres Berkelgebiet
- Oberes Berkelgebiet
- Flörbachgebiet
- Ölbachgebiet

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Stadt Ahaus legt die in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsbeiträge und den sonstigen Aufwand für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf alle Grundstücke im Einzugsgebiet des gesamten Gewässernetzes der Stadt Ahaus um, welches zum Zweck der Gebührenbemessung für das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6

LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG NRW neben den Verbandsbeiträgen zusätzlich:
- den eigenen Aufwand aus der Unterhaltung der fließenden Gewässer,
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW.

§ 3 Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

§ 4 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet des Gewässernetzes sind alle Grundstücke, von denen aus ein oberirdischer oder unterirdischer Zufluss des Niederschlagswassers des Grundstücks zum Gewässernetz der Stadt Ahaus in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässernetz kommt es insofern nicht an; der Zufluss kann sowohl oberirdisch als auch unterirdisch über die sogenannten Wasserfahnen erfolgen. Entscheidend ist dabei nur die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuld-

ner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke befinden, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die Gebührenerhebung ermittelt die Stadt anhand von aktuellen digitalen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen der betroffenen Grundstücke. Die digitale Luftbildtechnik ermöglicht heute eine qualifizierte Auswertung der Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks und damit eine exakte Erfassung der Versiegelungsdaten. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern im Wege der Mitwirkungspflicht einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Grundstückseigentümer haben jederzeit das Recht, die Datenermittlung selbst vor Ort vorzunehmen und diese Daten der Stadt Ahaus in planerischer Darstellung zur Gebührenveranlagung zur Verfügung zu stellen (Selbstauskunftsverfahren). Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr nach dieser Satzung i.V.m. § 64 Abs. 1 LWG NRW. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte und/oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks im Bezug zur letzten Gebührenveranlagung, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer unterliegen in dieser Hinsicht der Mitwirkungspflicht.

§ 6 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,029655 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000337 €

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 50,00 € nicht übersteigt.
- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuern insgesamt 100,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 23. Dezember 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossene Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Ahaus vom 21.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 21. Dezember 2016

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin